

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 36 (1944)
Heft: 9

Artikel: Der allgemeine Inhalt des Gesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und auf dem Weg der modernen wirtschaftspolitischen Entwicklung liegt: Vom unlauteren zum lauterem Wettbewerb und in weiterem Rahmen von der unlauteren zur lauterem Wirtschaft.

Der allgemeine Inhalt des Gesetzes.

Das Gesetz besteht aus fünf Abschnitten: einem ersten über «Allgemeine Voraussetzungen», einem zweiten über den *zivilrechtlichen* Schutz, einem dritten über *strafrechtlichen* Schutz, einem vierten über *Ausverkäufe und Zugaben* und einem letzten Abschnitt, die Schlussbestimmungen betreffend.

Der Geltungsbereich der beiden Hauptabschnitte über den zivilrechtlichen Schutz und über die Strafklage bleibt nicht etwa auf das Gewerbe (im Sinne von Art. 34ter der Bundesverfassung) beschränkt. *Aus dem ursprünglich allein für den Gewerbebetrieb geplanten Erlass ist ein Schutzgesetz für eine nach den Grundsätzen von Treu und Glauben funktionierende Wirtschaft überhaupt entstanden. Die neuen Bestimmungen gelten mithin ohne Unterschied für alle Berufe.*

Den Begriff des unlauteren Wettbewerbes definiert das Gesetz wie folgt: «*Unlauterer Wettbewerb im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbs durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen.*»

Dadurch, dass das Gesetz nur jeden «*Missbrauch*» des Rechts zur freien Konkurrenz als unlauteren Wettbewerb kennzeichnet, stellt es sich bewusst auf den Boden des *Leistungsprinzips*. Es wird damit zum *Schützer des freien Leistungswettbewerbes*. Wollten wir bildlich sprechen, so könnten wir sagen, *es ist das neue Gesetz notwendiges Schutzblech, unerlässlicher Kotflügel am Wagen der Handels- und Gewerbefreiheit.*

Wenn es also Leute gibt, die vorschützen, weil angeblich Befürworter unserer Gewerbefreiheit, gegen das neue Gesetz auftreten zu müssen, so tun sie dies entweder, weil sie die Sache nicht verstehen, oder weil sie nicht davor zurückschrecken, selbst im Kampfe gegen dieses Gesetz wider Treu und Glauben, also unlauter, zu handeln.

Das Kriterium des unlauteren Wettbewerbs liegt also *bei den im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf verwendeten Mitteln*. Dabei kann man ruhig sagen, *wer für das Gesetz ist, schützt den lauterem, wer dagegen, den unlauteren Wettbewerb.*

Wohl zu beachten ist, dass ein Schwerpunkt der Begriffsbeschreibung auf den Worten «*wirtschaftlicher Wettbewerb*» liegt. Es wird durch das Gesetz nicht auch der künstlerische, sondern eben nur der wirtschaftliche Wettbewerb erfasst. Dafür aber der

wirtschaftliche nicht bloss auf dem Gebiete des Gewerbes, sondern, wie bereits angedeutet, auf allen Gebieten der Erwerbswirtschaft, in Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und den freien Berufen.

Wird der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs auch durch eine sogenannte Generalklausel umschrieben — nämlich einfach durch den « Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbs » —, so gibt das Gesetz durch eine Reihe von Beispielen bekanntester Formen des unlauteren Wettbewerbes, so der *Anschwärzung*, der *unrichtigen Reklame*, der *unrichtigen Berufsbezeichnung*, der *Bestechung*, der *Verleitung zu Geheimnisverrat* usw., doch jedem zu verstehen, was damit gemeint ist. Diese *Aufzählung von Spezialtatbeständen* unlauteren Wettbewerbs als Erläuterung des Gesetzes wird vor allem für den Laien und die erstinstanzlichen Gerichte als instruktive Beigabe begrüsst werden.

Die genannten Handlungen fallen natürlich nur unter das Wettbewerbsgesetz, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem *wirtschaftlichen Konkurrenzkampf*. Bei einer Ehrverletzung, die in ihrer Tragweite über die persönliche Sphäre nicht hinausgeht, ist das Wettbewerbsgesetz nicht anwendbar.

Der *zivilrechtliche Schutz* des neuen Gesetzes besteht darin, dass der « durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, in seinem Kredit oder beruflichen Anhang, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen Geschädigte oder Gefährdete » folgende Ansprüche geltend machen kann:

- a) den Anspruch auf Feststellung der Widerrechtlichkeit;
- b) den Anspruch auf Unterlassung;
- c) den Anspruch auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, bei unrichtigen oder irreführenden Aeusserungen auch auf Richtigstellung;
- d) im Falle des Verschuldens den Anspruch auf Ersatz des Schadens;
- e) bei Verletzung in den persönlichen Verhältnissen (49 OR.) den Anspruch auf Genugtuung.

Diese Ansprüche stehen ebenfalls den Kunden zu, die durch unlauteren Wettbewerb in ihren wirtschaftlichen Interessen geschädigt sind. Als klageberechtigt bezeichnet das Gesetz aber ausser den Mitbewerbern und den Kunden ebenfalls *Berufs- und Wirtschaftsverbände*. Diese letztern aber nur

auf Feststellung der Widerrechtlichkeit,
auf Unterlassung der unlauteren Handlung,
auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes oder
auf Richtigstellung irreführender Aeusserungen.

Ein Artikel gilt der *Presse*, auf den hier einzutreten sich wohl erübrigt, indem sowohl die Organisationen der Presse als auch jene der Verleger dieser sie speziell betreffenden Regelung zugestimmt

haben. Wie im Strafgesetzbuch gilt hier die stufenweise Haftung. Erst kann bei unlauterem Wettbewerb der Presse der verantwortliche Redaktor, bei einem Inserat der verantwortliche Leiter des Anzeigenteiles, wo ein solcher nicht bezeichnet ist, der Verleger, und wo auch dieser fehlt, der Drucker, belangt werden.

In einem besonderen Kapitel des Gesetzes werden alsdann die *vorsorglichen Massnahmen*, d. h. vorsorgliche Verfügungen, geordnet. Die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit solcher Massnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb wurde im Parlament weder bei der Beratung der Vorlage aus dem Jahre 1934 noch bei der Behandlung des heutigen Gesetzes bestritten. Das Gutachten von Professor Dr. Fritsche aus dem Jahre 1942 brachte den unumstösslichen Beweis, dass das neue Gesetz, ohne die gleichzeitige Schaffung einheitlicher Vorschriften über Voraussetzung und Inhalt der vorsorglichen Massnahmen, *überhaupt nicht richtig durchgeführt werden könnte*. Solche vorsorgliche Massnahmen, d. h. Massnahmen, die sofort ergriffen werden müssen, um bis zur genauen Feststellung des Tatbestandes offensichtliche Vergehen oder Versäumnisse abzustellen, sind nichts Neues (es kennt sie z. B. auch das Fabrikgesetz).

Ein weiterer Hauptabschnitt des Gesetzes betrifft *den strafrechtlichen Schutz*.

Die Bestimmungen im Eidg. Strafgesetzbuch zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs müssen als ungenügend betrachtet werden. Diese Bestimmungen sind seinerzeit nur deshalb trotz ihrer unvollkommenen Form aufgenommen worden, weil ihr besserer Ersatz in dem nun vorliegenden Gesetz über den unlauteren Wettbewerb in naher Aussicht stand.

Obwohl namentlich von gewerblicher Seite her (wie beim zivilrechtlichen Schutz) die Umschreibung des strafrechtlichen Tatbestandes ebenfalls in der Form einer *Generalklausel* gewünscht wurde, hat sich der Gesetzgeber schliesslich doch für die *Enumeration*, die *ausdrückliche Aufzählung* der einzelnen strafbaren Tatbestände, welche vom Gesetze erfasst werden, ausgesprochen. *Der Bürger soll genau wissen, so sagte man bei den Beratungen, wann er mit dem Strafgesetz in Konflikt kommt; was er tun darf und was er unterlassen soll*. Durch eine derart genaue Aufzählung wird von vornherein einem Missbrauch in der Anrufung des Gesetzes vorgebeugt.

Im Sinne einer notwendigen Ergänzung des Artikels über « strafbare Handlungen » wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn und des Auftraggebers sowie die Anwendung des Gesetzes, wenn strafbarer Wettbewerb in Geschäftsbetrieben von juristischen Personen und Handelsgesellschaften, d. h. beispielsweise bei Aktiengesellschaften, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften, begangen wird, festgelegt.

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Es bleibt bei den, wenn auch nur auf das Wichtigste sich beschränkenden Besprechungen des Gesetzesinhaltes, noch auf die neue *Regelung der Ausverkäufe und Zugaben* einzutreten.

Es handelt sich hier um die Regelung von zwei besonderen Erscheinungsformen des modernen Wettbewerbs, bei welchen sich die kantonale Rechtssetzung ganz speziell als ungenügend erwiesen hat.

Die Ausverkäufe und ähnlichen Veranstaltungen werden im Gesetz mit Bezug auf ihre Bewilligung genauen Bestimmungen unterstellt. In jedem Falle öffentlicher Ankündigung und Durchführung von Ausverkäufen bedarf es einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden. Diese Bewilligung ist zu verweigern oder an beschränkende Bedingungen zu knüpfen, soweit es die Grundsätze von Treu und Glauben erfordern. « Ein Total- oder ein Teilausverkauf kann in der Regel nur bewilligt werden, wenn das Geschäft seit mindestens einem Jahr geführt worden ist. » Dem Missbrauch bei Totalausverkauf wird begegnet, indem einem Gesuchsteller in der Regel das Verbot auferlegt wird, innert einer Frist von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein gleichartiges Geschäft zu eröffnen oder sich an einem solchen Geschäft in irgendeiner Form zu beteiligen.

Die *Ausführungsvorschriften* sind vom Bundesrat nach Anhörung der Kantone und der interessierten Berufs- und Wirtschaftsverbände auf dem *Verordnungswege* zu erlassen.

In einem besondern Artikel werden die *Sanktionen im Falle von Zuwiderhandlung* gegen die Vorschriften betreffend die Ausverkäufe behandelt, und ebenfalls in einem Spezialartikel werden unter anderem die *Befugnisse der Kantone* umschrieben, wonach diese im Rahmen des Gesetzes und der Verordnungen des Bundesrates weitere Vorschriften über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen aufstellen können.

Bei den Beratungen des Entwurfes vom Jahre 1934 ist versucht worden, das *Zugabewesen* (missbräuchliche Geschenke usw. als Zugabe zum Kauf) dadurch zu bekämpfen, dass man die Missbräuche auf diesem Gebiet als Spezialtatbestand des unlautern Wettbewerbs überhaupt aufführen wollte. Nachdem in dieser Sache zwischen Ständerat und Nationalrat damals keine Einigung erzielt werden konnte, beschränkte sich der letzte bundesrätliche Entwurf vom Jahre 1942 und nunmehr auch das Gesetz selbst auf die *Ermächtigung des Bundesrates, durch Verordnung Vorschriften gegen Missbräuche im Zugabewesen erlassen zu können*. Ohne diese Möglichkeit zur Bekämpfung derartiger Missbräuche hätte, wie das Bundesrat Stampfli während den Beratungen richtig ausführte, die ganze Vorlage leicht zur leeren Nuss werden können.

In den *Schlussbestimmungen* des Gesetzes werden Artikel 48 OR und 161 des Schweiz. Strafgesetzbuches aufgehoben; Artikel 162 des genannten Strafgesetzbuches erhält eine dem neuen Gesetz Rechnung tragende Fassung.

Nach wie vor bleiben die kantonalen gewerbe- und handelspolizeilichen Vorschriften, insbesondere jene über das unlautere Geschäftsgebaren, vorbehalten.

Welche Bestimmungen des Gesetzes betreffen die Werktätigen?

Es kann nicht deutlich genug gesagt werden, dass das am 29. Oktober 1944 zur Volksabstimmung gelangende Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb *nicht nur das Gewerbe betrifft, sondern die ganze Wirtschaft und damit alle Werktätigen*. Das Gesetz soll ein Baustein zur Errichtung eines Schweizerhauses sein, in dem alle in möglichst geordnetem Zusammensein anständig wohnen und leben können.

Da wir — vielleicht nach einer kurzen Nachkriegskonjunktur — in einer eingeengten Welt mehr als je auf uns selber angewiesen sein werden, wird die *Binnenwirtschaft*, der dieses Gesetz hauptsächlich gilt und zu deren Ordnung es beitragen soll, eine immer grössere Rolle spielen. Wenn auch der Export bestehen bleiben und gefördert werden muss, da die Schweiz den Willen hat, ihre politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit aufrechtzuerhalten, so ist doch dieser Binnenwirtschaft die grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Sie ist unabhängiger von den Unabwägbarkeiten und der Entwicklung in der unsicheren und weitläufigen Welt. *Sie ist jenes Stück unseres Landes, das wir weitgehend selber gestalten können.*

Zu dieser Gestaltung gehört heute, wo wir uns auf dem Wege von der wirtschaftlichen Freibeuterei zum Gedanken der Gemeinschaftlichkeit befinden, auch die *Ordnung des Wettbewerbs*. Bei jenen, die gegen dieses Gesetz sind, handelt es sich oft um Leute, denen die Ausnützung aller aussenwirtschaftlichen Möglichkeiten als das « grosse Geschäft » erscheint, und die für die genannte Binnenwirtschaft nur ein kühles Lächeln übrig haben. Es sind die Leute, von denen in einer Sitzung des Aktionskomitees über den unlauteren Wettbewerb ein Redner, der für das Gewerbe und die Industrie sprach und der es deshalb wissen muss, sagte, *der Grosse und Mächtige habe überhaupt keine Rechtsordnung nötig, die Gesetzgebung sei für ihn hinderlich, weil er sich machtmässig viel besser durchsetzen könne.*

Damit ist eindeutig dargetan, welches Interesse die Werktätigen, die ja meistens zu den Schwachen gehören, an dem Gesetz haben. Es betrifft sie jedoch nicht nur in dieser allgemeinen und prinzipiellen Form, sondern auch direkt als Arbeitnehmer und als Kunden, als kaufende Staatsbürger.

Ueber diese *direkten* Rückwirkungen und Auswirkungen soll